

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 29. April 2005

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 der Samtgemeinde Esens	23
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Moorweg	23
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. November 1995	23
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens	23
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2005	24
Änderung der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland	24
Änderung der Satzung der Sielacht Esens	24
Änderung der Satzung der Sielacht Dornum	25
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	26
Bebauungsplan Nr. 9 „An't Breetland“ der Gemeinde Schweindorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	27

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 16. März 2005 den um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2002 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 9. bis 18. Mai 2005 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 5. April 2005 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2003 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht liegen vom 9. Mai bis 18. Mai 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Tobias

Bürgermeister

Sielacht Wittmund

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. November 1995

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11, Seite 405 ff) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkrs. Wittmund Nr. 19/95) beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 16. März 2005 folgende Satzungsänderung: Die Satzung der Sielacht Wittmund wird aufgrund des § 8 a des Nds. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsverordnung zum 1. April 2005 wie folgt geändert.

- 1.) Der bisherige Inhalt des § 33 der Sielacht Wittmund wird vollständig gestrichen.
- 2.) Die neue Fassung lautet:
 - (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
 - (2) Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- 3.) In § 9 Abs. 3 unter der Gemeinde Wangerland wird der Ortsteil Minsen ersatzlos gestrichen.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wittmund, den 16. März 2005

Ulfert R. Janssen

Obersielrichter

(L. S.)

Hans-Wilhelm Harms

Ausschussmitglied

Vorstehende Satzung der Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 19. April 2005

Landkreis Wittmund

Schultz, Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens

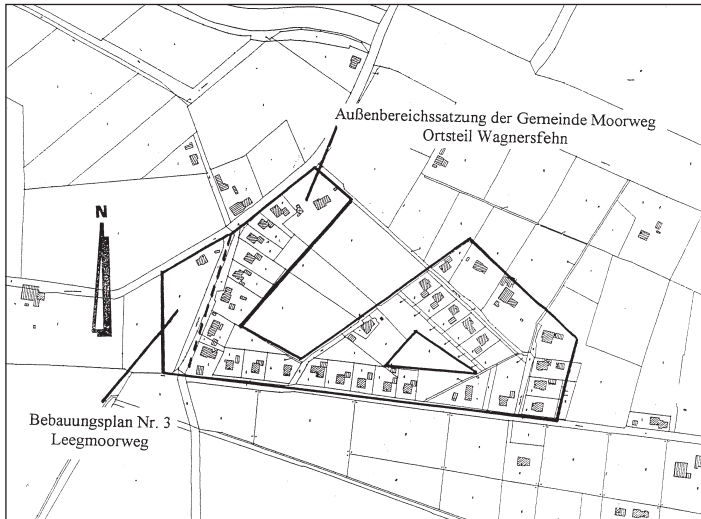
Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15. 12. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens vom 4. 11. 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. 6. 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 2 vom 28. 2. 2003), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Für den Bereich der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Außenbereichssatzung der Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn, sowie des Bebauungsplanes Nr. 3 „Leegmoorweg“ sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil II herzustellen.“



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Esens, 5. 4. 2005

(L. S.)

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 03. 03. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2005** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	287.000 EUR
in der Ausgabe auf	287.000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	258.200 EUR
in der Ausgabe auf	258.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem **Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **120.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005** wird auf **198.000 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a) Landkreis Wittmund	99.000 EUR
b) Stadt Wittmund	99.000 EUR

Carolinensiel, den 03. 03. 2005

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. 02. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 24. 03. 2005 unter dem Aktenzeichen 31.3/33.4-10302/1-114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 02. – 11. 05. 2005 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 12. 04. 2005

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 41 der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland vom 19. März 1996, zuletzt geändert am 12. 12. 2001, wird auf Beschluss des Ausschusses der Deichacht Esens-Harlingerland vom 21. März 2005 § 37 Absatz (2) der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland wie folgt neu gefasst:

„Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Eine erhobene Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.“

Die Absätze (3) und (4) entfallen.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Esens, den 21. März 2005

Deichacht Esens-Harlingerland

Janßen
Verbandsvorsteher

L. S.

Die vorstehende Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 20. April 2005

Landkreis Wittmund

Der Landrat
In Vertretung: Frerichs

L. S.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 38 der Satzung der Sielacht Esens vom 26. März 1996, zuletzt geändert am 17. 12. 2001, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Esens vom 24. März 2005 die Satzung wie folgt geändert:

I.

Der § 34 Absatz (2) der Satzung der Sielacht Esens wie folgt neu gefasst:

„Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Eine erhobene Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.“

Die Absätze (3) und (4) entfallen.

II.

Die in der Anlage zur Satzung der Sielacht Esens vom 1. 1. 1996 festgelegten Veranlagungsregeln werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2. Erschwernisse

a) Bebaute Grundstücke,

ab) Locker bebaute Grundstücke (1/10 bis 3/10 der Fläche) werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle die im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 110 GF - öffentlich
- 21 130 GF - Wohnen
- 21 140 GF - Handel und Dienstleistung
- 21 170 GF - Gewerbe und Industrie
- 21 180 GF - Mischnutzung
- 21 231 GF - Straße
- 21 232 GF - Schiene
- 21 236 GF - Verkehr
- 21 250 GF - Versorgung
- 21 260 GF - Entsorgung
- 21 270 GF - Land- und Forstwirtschaft
- 21 280 GF - Erholung
- b) Sonstige bebaute oder befestigte Grundstücke

Weiträumig bebaute Grundstücke (bis 1/10 der Fläche) oder schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 310 BF - Abbauland
- 21 320 BF - Halde
- 21 330 BF - Lagerplatz
- 21 340 BF - Versorgung
- 21 350 BF - Entsorgung
- 21 430 - Campingplatz
- 21 550 - Flugplatz
- 21 560 - Schiffsverkehr

c) Verkehrswege

ca) ungleichförmig befestigte bis gleichförmig befestigte Flächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 510 VKF Straße (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, sonstige öffentliche Straßen)

cb) Unbefestigte Flächen bis schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 510 VKF Straße (Gemeindestraße)
- 21 520 Weg
- 21 522 Fußweg
- 21 524 Radweg
- 21 525 Fuß- und Radweg
- 21 530 Platz
- 21 540 Bahngelände
- 21 591 Straße (Verkehrsbegleitfläche)
- 21 592 Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche)

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Esens, den 24. März 2005

Sielacht Esens

Schimmelpfeng L. S.
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung der Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 20. April 2005

Landkreis Wittmund

Der Landrat L. S.
In Vertretung: Frerichs

Bekanntmachung

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 38 der Satzung der Sielacht Dornum vom 28. März 1996, zuletzt geändert am 3. 12. 2001, wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 17. März 2005 die Satzung der Sielacht Dornum wie folgt geändert:

I.

Der § 34 Absatz (2) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Eine erhobene Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.“

Die Absätze (3) und (4) entfallen.

II.

Die in der Anlage zur Satzung der Sielacht Dornum vom 1. 1. 1996 festgelegten Veranlagungsregeln werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

2. Erschwernisse

a) Bebaute Grundstücke,

ab) Locker bebaute Grundstücke (1/10 bis 3/10 der Fläche) werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle die im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 110 GF - öffentlich
- 21 130 GF - Wohnen
- 21 140 GF - Handel und Dienstleistung
- 21 170 GF - Gewerbe und Industrie
- 21 180 GF - Mischnutzung
- 21 231 GF - Straße
- 21 232 GF - Schiene
- 21 236 GF - Verkehr
- 21 250 GF - Versorgung
- 21 260 GF - Entsorgung
- 21 270 GF - Land- und Forstwirtschaft
- 21 280 GF - Erholung

b) Sonstige bebaute oder befestigte Grundstücke

Weiträumig bebaute Grundstücke (bis 1/10 der Fläche) oder schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 310 BF - Abbauland
- 21 320 BF - Halde
- 21 330 BF - Lagerplatz
- 21 340 BF - Versorgung
- 21 350 BF - Entsorgung
- 21 430 - Campingplatz
- 21 550 - Flugplatz
- 21 560 - Schiffsverkehr

c) Verkehrswege

ca) ungleichförmig befestigte bis gleichförmig befestigte Flächen werden mit dem zweifachen Wert (Beiwert 2) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt. Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 510 VKF Straße (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, sonstige öffentliche Straßen)

cb) Unbefestigte Flächen bis schwach befestigte Flächen werden mit dem einfachen Wert (Beiwert 1) der tatsächlichen Flächengröße zusätzlich veranlagt.

Hierzu gehören alle im Liegenschaftskataster genannten Flächen mit dem tatsächlichen Nutzartenschlüssel

- 21 510 VKF Straße (Gemeindestraße)
- 21 520 Weg
- 21 522 Fußweg
- 21 524 Radweg
- 21 525 Fuß- und Radweg
- 21 530 Platz
- 21 540 Bahngelände
- 21 591 Straße (Verkehrsbegleitfläche)
- 21 592 Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche)

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Esens, den 17. März 2005

Sielacht Dornum

Wessels
Verbandsvorsteher

L. S.

Die vorstehende Satzung der Sielacht Dornum genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 20. April 2005

Landkreis Wittmund

Der Landrat
In Vertretung: Frerichs

L. S.

Samtgemeinde Holtriem

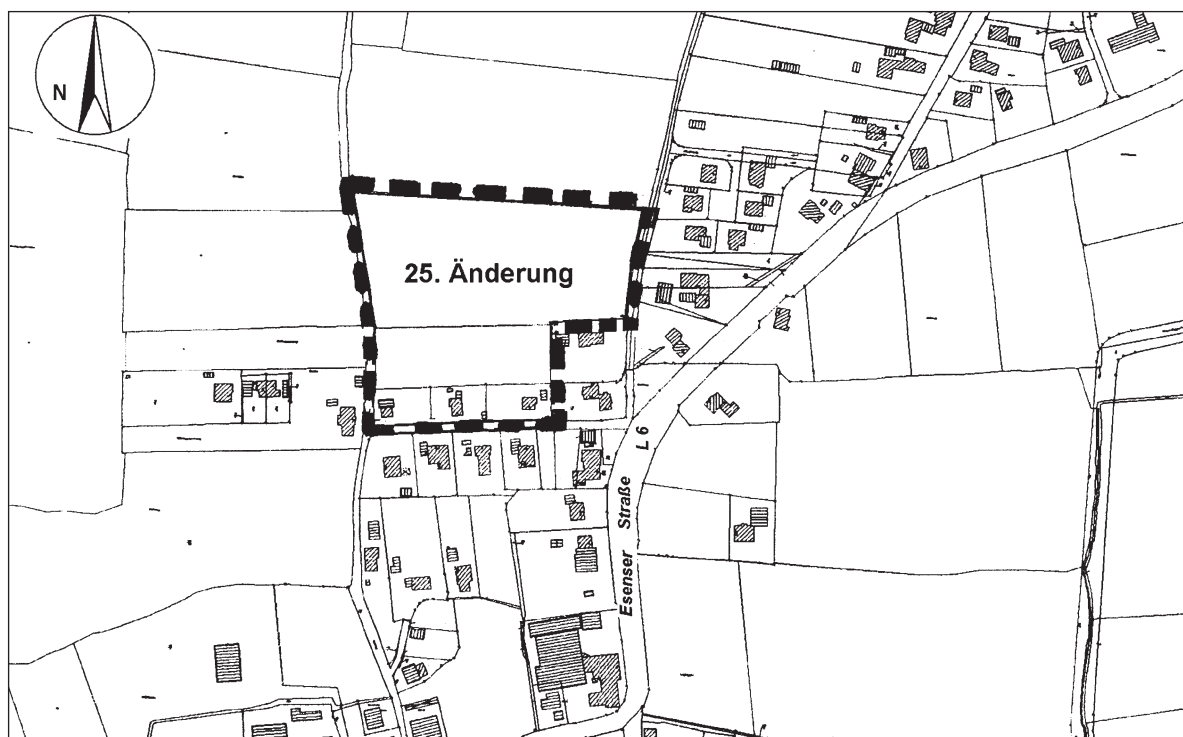
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 20. 12. 2004 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche zwischen Traweg und Hoher Weg in Schweindorf) durch Verfügung vom 07. 04. 2005 (Az.: 61/1) genehmigt.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Er-

läuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Aurer Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb von zwei Jah-

ren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

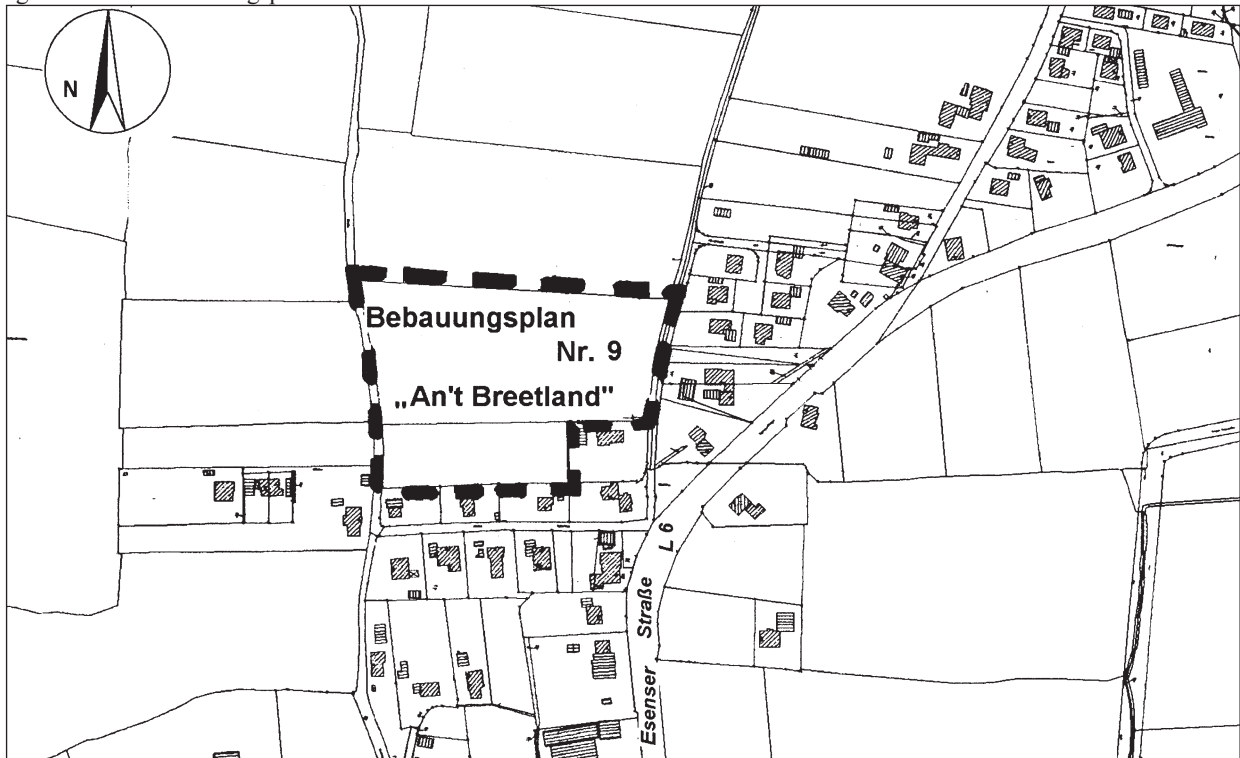
Westerholt, 13. 04. 2005

Der Samtgemeindebürgermeister
Poppen

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 9 „An't Breetland“ mit örtlichen Bauvorschriften
gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 15. 03. 2005 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden

Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schweindorf, den 18. 04. 2005

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster